

## **Beschlussvorlage - VL-218/2021**

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee	26.10.2021
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Fremdenverkehr	02.11.2021
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	05.11.2021

### **Betr.:**

#### **Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee**

#### **Bebauungsplan Nr. XIII/3 "Am Brink", OT Wirmighausen**

#### **I. Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden**

#### **II. Satzungsbeschluss**

### **Sachdarstellung:**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee hat im Dezember 2019 vorgeschlagen, in ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Ortsteil Wirmighausen einzutreten. Durch das Verfahren soll ein Baugebiet in Größe von ca. 6.030 m<sup>2</sup> (Allgemeines Wohngebiet) planungsrechtlich gesichert werden. Am 13. Dezember 2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee dann den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XIII „Am Brink“ im Ortsteil Wirmighausen gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27. November 2020 mit Abdruck in der „Waldeckischen Landeszeitung“ ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich konnte die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Diemelsee eingesehen werden.

Die Gemeinde Diemelsee verfolgt mit der Planung die Absicht für den Ortsteil Wirmighausen eine begrenzte Anzahl von Bauplätzen für Bauwillige zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der gegenwärtigen Situation der fehlenden frei verfügbaren Bauplätze soll so in einer städtebaulich geordneten Entwicklung die Schaffung neuen Wohnraums ermöglicht werden. Da die Gemeinde sich im Zuge der Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm verpflichtet hat, keine der Innenentwicklung konkurrierenden Baugebiete am Ortsrand auszuweisen, erfolgte eine Abstimmung mit dem zuständigen Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Das Ministerium hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 12.10.2020 erteilt.

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgte, konnte von den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) fand eine Einsichtnahmemöglichkeit für die Dauer eines Monats vom 07. Dezember 2020 bis einschließlich 15. Januar 2021 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Planungen unterrichtet und aufgefordert, ihre Informationen und Anregungen zum Planentwurf und der Begründung, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, abzugeben. Im Einzelnen haben die Verfahrensschritte, die in der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zusammengestellten Ergebnisse erbracht.

Während der Einsichtnahmemöglichkeit sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, haben Anregungen vorgebracht, die zu kleinteiligen Ergänzungen im Bebauungsplan und der Begründung geführt haben. Hierbei ist die Pflanzung von Brombeersträuchern im Anschluss an den vorhandenen Gehölzstreifen zu nennen. Die benachbarten Gemeinden haben gem. § 2 Abs. 2 BauGB ihre Zustimmung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mitgeteilt.

Der Gemeindevertretung wird daher vorgeschlagen, den Bebauungsplan Nr. XIII „Am Brink“ als Satzung zu beschließen und die beigefügte Begründung mit Datum 27.11.2020 zu billigen.

### **Beschlussvorschlag:**

a) Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung benachbarter Gemeinden

- I. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Diemelsee und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- II. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee stellt fest, dass die Planung mit den Nachbargemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.

b) Satzungsbeschluss

- I. Der Bebauungsplan Nr. XIII „Am Brink“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

- II. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen und in Kraft zu setzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Anlage(n):

1. 01\_GemVE\_Abwägung\_B\_Plan\_Nr\_XIII3 Am Brink
2. 1
3. B L P D I E M E L S E E

Sachbearbeiter  
Lothar Lemberg